

Pet 2-19-15-2121-019576

14476 Potsdam

Ärzte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, klare Standards für medizinische Gutachten zu entwickeln und dass Gutachter unverzüglich prüfen, ob der Auftrag in ihr Fachgebiet fällt bzw. ob weitere Gutachter einbezogen werden müssen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, Gutachter müssen nachweislich verpflichtet sein, auf Basis der gesamten Krankenakte Gutachten zu erstellen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 105 Mitzeichnungen sowie sechs Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Petentin kritisiert die Erstellung medizinischer Gutachten im Rahmen von Entscheidungen zur Kostenübernahme von Therapien. Im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben die Krankenkassen, wenn es nach Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit der Erkrankung oder

nach dem Krankheitsverlauf, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung erforderlich ist, eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen.

Die rd. 2.300 ärztlichen Gutachterinnen und Gutachter der MDK verfügen über eine Facharztqualifikation in unterschiedlichen Fachgebieten sowie in der Regel über die Zusatz-Qualifikation Sozialmedizin. Der MDK achtet gerade bei komplexen medizinischen Sachverhalten darauf, dass die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter über die notwendigen Qualifikationen aus dem betroffenen Fachgebiet verfügen.

Die Gutachter haben bei der Begutachtung die geltenden leistungsrechtlichen Vorgaben, einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie die einschlägigen Begutachtungsrichtlinien zu beachten und unterliegen den allgemeinen berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten ärztlicher Gutachter. Sie sind im Übrigen bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen (§ 275 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Darüber hinaus wird die einheitliche Begutachtung durch die Gutachterinnen und Gutachter der MDK für bestimmte Prüfungsgebiete durch die o.g. Richtlinien sowie durch von MDK übergreifenden Sozialmedizinischen Expertengruppen (SEG) erstellten Begutachtungsanleitungen, Grundsatzgutachten sowie sonstigen Hinweisen gewährleistet.

Sollte in einem Einzelfall ein Gutachter des MDK diesen Hinweisen ohne tragfähige Begründung nicht entsprechen, steht den Versicherten der Klageweg zu den Sozialgerichten, einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes offen. In diesem Fall wird auch die Begutachtung des MDK inzident überprüft.

Da die institutionelle Unabhängigkeit der MDK in der Vergangenheit wiederholt kritisch hinterfragt wurde, wurde der "Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz)", Deutscher Bundestag – Drucksache 19/13397 vom 23.09.2019 erarbeitet. Der Entwurf sieht u.a. folgendes vor:

Organisationsreform MDK

- Die MDK stellen künftig keine Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen mehr dar, sondern werden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitlich unter der Bezeichnung "Medizinischer Dienst" (MD) geführt.
- Auch der Medizinische Dienst des Spitenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) wird vom GKV-Spitzenverband organisatorisch gelöst.
- Die Besetzung der Verwaltungsräte der MD wird neu geregelt. Künftig werden auch Vertreter der Patientinnen und Patienten, der Pflegebedürftigen und der Verbraucher sowie der Ärzteschaft und der Pflegeberufe im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Deutsche Bundestag hat das MDK-Reformgesetz am 07.11.2019 beschlossen, es tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.